



Verein
für Pilzkunde
Fricktal

Statuten

Revidierte Ausgabe
21.2.2020

Statuten

Verein für Pilzkunde Fricktal

Vorbemerkung: Nachfolgend wird für Personen und Funktionen ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen gleichberechtigt eingeschlossen.

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Der Verein für Pilzkunde Fricktal, als Sektion des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde (VSVP), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Möhlin.

Art. 2

Der Verein für Pilzkunde stellt sich folgende Aufgaben:

- Förderung der volkstümlichen Pilzkunde
- Wissenschaftliche Pilzforschung
- Schutz der Pilzflora
- Aufklärung über Pilzvergiftungen
- Verwertung gesammelter Pilze

Art. 3

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ermöglicht und fördert der Verein:

- Vorträge, Bestimmungsabende, Exkursionen, Pilzausstellungen und -kurse
- Beschaffung und permanente Aktualisierung geeigneter Literatur für den Pilzschutz, für die Pilzbestimmung und die Verwertung von Speisepilzen

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Verein für Pilzkunde Fricktal besteht aus Aktivmitgliedern, unterteilt in Einzel-, Familien-, Doppel- und Ehrenmitglieder sowie aus Mitgliedern des Vorstandes und der Pilzbestimmerkommission.

1. Einzelmitglieder

Personen beiderlei Geschlechts können nach zurückgelegtem 16. Altersjahr Mitglied werden.

Der Verein kennt keine Passivmitglieder. Einzelpersonen oder Firmen, die sporadisch oder auch regelmässig den Verein für Pilzkunde Fricktal materiell unterstützen, gelten als Gönner. Sie haben weder Rechte noch Pflichten.

2. Familienmitglieder

Im gleichen Haushalt eines Mitglieds lebende Angehörige können als Familienmitglieder beitreten.

3. Doppelmitglieder

Vereinsmitglieder, welche zusätzlich auch in anderen Vereinen/Sektionen des VSVP (Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde) oder bei der VAPKO (Schweizerische Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane) Mitglied sind, gelten als sogenannte Doppelmitglieder.

4. Vorstandsmitglieder

Die Generalversammlung (GV) wählt Mitglieder, die für den Verein eine entsprechende Aufgabe übernehmen, zu Vorstandsmitgliedern.

5. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können, auf Antrag des Vorstandes, von der GV Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie sind von allen finanziellen Verpflichtungen befreit.

6. Mitglieder der Pilzbestimmerkommission

Auf Vorschlag des Obmannes der PK ernannt der Vorstand geeignete Mitglieder zu Mitgliedern der Pilzbestimmerkommission.

Art. 5 Beitritt

Beitrittsgesuche sind schriftlich einzureichen. Der Vorstand schlägt der GV die Gesuchssteller zur Aufnahme vor. Die GV entscheidet über die Aufnahme.

Art. 6 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der GV festgelegt. Zu berücksichtigen ist, dass pro Person ein jährlicher, wiederkehrender Beitrag an den VSVP abgeführt werden muss. (siehe gültige Ansätze Seite 8)

Art. 7 Fälligkeit der Beiträge

Die Jahresbeiträge müssen bis zum 30. Juni des Vereinsjahres bezahlt sein.

Art. 8 Austritt

Austrittserklärungen sind auf Ende eines Vereinsjahres per 31. Dezember schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Austritt wird rechtmässig, wenn den statutarischen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr nachgekommen worden ist.

Art. 9 Ausschluss

Über einen eventuellen Ausschluss entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Interessen des VSVP verstossen, können ausgeschlossen werden.

III ORGANE

Art. 10 Die Organe des Vereins

Generalversammlung, Vorstand, Pilzbestimmerkommission, Revisoren

Art. 11 Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Quartal statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 21 Tage vorher schriftlich (oder bei Zustimmung durch die GV auch per E-Mail) einberufen.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Art. 12 Weitere Versammlungen

Der Vorstand kann unter Beachtung der Vorschriften unter Art. 11 Abs. 2 weitere Versammlungen einberufen.

Eine ausserordentliche GV kann durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Art. 13 Rechte und Pflichten der GV

Zu den Rechten und Pflichten der Generalversammlung gehören:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Obmanns der Pilzbestimmerkommission
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Kompetenzsumme des Vorstandes pro Vereinsjahr
- Festsetzung des jährlichen Minimalbeitrages für regelmässige Gönner
- Genehmigung des Budgets
- Mutationen
- Wahl:
 - des Präsidenten
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 - der Delegierten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Behandlung von Anträgen
- Statutenrevision und Verschiedenes

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

Wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, werden die Beschlüsse der GV mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme. Geheime Abstimmungen oder Wahlen erfolgen nur, wenn ein solcher Antrag von mindestens 1/5 der an der GV anwesenden Stimmberechtigten gutgeheissen wird. Für den Antrag auf Wiedererwägung ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Ein Mitglied kann sich nur durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.

Dieses muss an der Generalversammlung eine schriftliche Vollmacht vorlegen können.

Art. 15 Der Vorstand

Der Vorstand wird durch die GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich aus 5-7 Mitglieder zusammen und konstituiert sich selbst. Folgende Funktionen werden mindestens definiert:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Obmann der Pilzbestimmerkommission

Art. 16 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Er wahrt die Interessen des Vereins und erledigt sämtliche Vereinsgeschäfte. Er vollzieht die gefassten Beschlüsse an General-, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen. Er hält wichtige Geschäfte und Beschlüsse protokollarisch fest.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme.

Der Vorstand kann Pilzkontrolleure, die nicht dem Vorstand angehören, zu einer erweiterten Vorstandssitzung aufbieten. Sie haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.

- Der **Präsident** leitet die Vereinsversammlungen sowie die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Der **Vizepräsident** übernimmt die Funktion des Präsidenten bei dessen Verhinderungsfall.
- Der **Kassier** besorgt das Rechnungswesen, verwaltet die Finanzen und erstellt die Jahresrechnung sowie das Budget zuhanden der GV.
- Der **Aktuar** fasst die Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen und verwaltet die Mitgliederliste.
- Der **Obmann der Pilzbestimmerkommission** organisiert die Bestimmungsabende und ist Bindeglied zwischen der Kommission und dem Vorstand.

Art. 17 Die Pilzbestimmerkommission

Die Pilzbestimmerkommission besteht aus:

- dem Obmann als Leiter der Kommission für die Gestaltung der Pilzbestimmungsabende und Vortragsreihen
- den Pilzbestimmern, die den Obmann bei der Durchführung der beschlossenen Veranstaltungen unterstützen
- dem Präsidenten von Amtes wegen

Die Pilzbestimmerkommission bildet das fachliche Rückgrat des Vereins, sowohl nach innen wie nach aussen. Die Ernennung der Pilzbestimmer erfolgt auf Vorschlag des Obmannes durch den Vorstand. Sie sind für die Durchführung der Pilzbestimmungsabende und für die Leitung von Exkursionen sowie für die Weiterbildung zuständig. Des Weiteren können sie durch den Vorstand auch für Pilzbestimmertagungen und -kurse delegiert werden.

Art. 18 Die Revisoren

Zwei Revisoren prüfen die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung und das Vereinsinventar. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht und stellen den Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung. Die Rechnungsrevisoren besitzen die üblichen Rechte und können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Mitgliederverpflichtung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und dessen Bestrebungen zu unterstützen.

Art. 21 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht persönlich.

Art. 22 Statutenrevisionen

Statutenrevisionen erfolgen durch die Generalversammlung. Diesbezügliche Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens drei Monate vor der GV schriftlich einzureichen.

Art. 23 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die GV mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung dieser Bestimmung kann bei einer Statutenrevision ebenfalls nur durch Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 24 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen samt Inventar dem VSVP in Verwahrung zu geben. Es fällt ihm zu Eigentum, sofern sich im Fricktal nicht innerhalb fünf Jahren nach Auflösungsbeschluss ein neuer Verein als Sektion des VSVP bildet.

Art. 25 ZBG

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Vereinsrecht.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründerversammlung vom 1. Dezember 1980 in Münchwilen genehmigt und an folgenden Generalversammlungen revidiert:

Statutenänderungen: 14. Januar 1985
 18. Januar 1993
 25. Januar 2002
 16. Februar 2007
 21. Februar 2020 Art. 4 Mitgliedschaften
 Art. 6 siehe gültige Ansätze
 Art. 12 gem. Art. 64 Abs. 3, ZGB

VEREIN FÜR PILZKUNDE FRICKTAL

Monica Rümbeli
Präsidentin

Jens Haverbeck
Vizepräsident

Gültige Ansätze gemäss Generalversammlungs-Beschlüssen

GV-Datum	Artikel	Sache	Betrag CHF
25.01.02	6	Mitgl.-Beitrag Aktive inkl. 1 Abo SZP	60.-
	6	Mitgl.-Beitrag Doppelmitglied	30.-
	6	Minimaljahresbeitrag Gönner	40.-
	13	Kompetenzsumme Vorstand pro Jahr	1500.-
16.02.07	6	Kontrolleure, die sich nicht für die Pilzbestimmerkommission zur Verfügung stellen, bezahlen den normalen Mitgliederbeitrag für Aktive	60.-
21.02.20	4	Einzelmitglieder (vormals Aktivmitglieder)	60.-
	4	Familienmitglieder	98.-
	4	Doppelmitglieder	38.-
	4	Vorstandsmitglieder	30.-
	4	Ehrenmitglieder	0.-
	4	Mitglieder der Pilzbestimmerkommission	30.-

